

GESCHÄFTSORDNUNG

des Beirates zur Dattelner Agenda 21

Präambel

Auf der Weltkonferenz „Umwelt und Entwicklung“ 1992 in Rio de Janeiro verpflichteten sich 178 Staaten, die Welt künftig nachhaltig zu entwickeln.

Nachhaltige Entwicklung bedeutet, dass die Bevölkerung weder auf Kosten der Natur oder anderer Menschen noch auf Kosten der zukünftigen Generationen leben und wirtschaften darf.

Wie dieses Ziel im täglichen Leben und im eigenen Wohnumfeld erreicht werden kann, das sollen die Bürgerinnen und Bürger in ihren Städten und Gemeinden in einer eigenen Lokalen Agenda festlegen und verwirklichen.

Die Erarbeitung und Umsetzung einer Agenda 21 für Datteln ist auch ein Suchprozess nach neuen Beteiligungs- und Kooperationsformen der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure, um eine nachhaltige Entwicklung in Datteln zu erreichen.

Die Mitgestaltung von Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen sollen Handlungsspielräume eröffnen, die zu einer hohen Identifikation mit unserer Stadt beitragen und somit eine hohe Arbeitseffizienz ermöglichen.

§ 1

Aufgaben und Mitglieder

Der Beirat ist kein Gremium des Rates. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- ◆ Vermittlerfunktion zwischen den Fachforen, der Verwaltung und den zuständigen Fachausschüssen.
- ◆ Koordination des Agenda-Prozesses, insbesondere in Bezug auf Zeitplanung und Terminierung.
- ◆ Aufbereitung und Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Fachforen über die Verwaltung für den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss.
- ◆ Der Beirat berät über die im Agenda-Prozess erarbeiteten Ergebnisse, gibt Empfehlungen und leitet sie über die Verwaltung an den zuständigen

Fachausschuss weiter. Insofern wird im Beirat keine Letztentscheidung getroffen.

- ♦ Der Beirat hat über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Agenda-Mittel, einschließlich der GFG-Gelder (0,208 € pro Einwohner), zu beraten. Er macht entsprechende Vorschläge. Das Agenda-Büro prüft die Maßnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit und veranlasst die notwendigen Zahlungen. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Beirat mitgeteilt.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|-----------------------------------|----|-------------|
| ♦ CDU | | 1 Vertreter |
| ♦ SPD | | 1 Vertreter |
| ♦ Wählergemeinschaft „Die Grünen“ | | 1 Vertreter |
| ♦ FDP | | 1 Vertreter |
| ♦ DSP | | 1 Vertreter |
| ♦ DGB | | 1 Vertreter |
| ♦ Werbegemeinschaft/IHK | | 2 Vertreter |
| ♦ BUND/NABU | | 1 Vertreter |
| ♦ Kirchen | | 2 Vertreter |
| ♦ Soziale Organisationen | | 2 Vertreter |
| ♦ Landwirte | | 1 Vertreter |
| ♦ Leiter der Fachforen | je | 1 Vertreter |
| ♦ Verwaltung | | 1 Vertreter |

§ 2

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die bei der Stadt eingerichtete Stelle der Lokalen Agenda.

§ 3

Einberufung

Die/der Vorsitzende beruft den Beirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll sie/er den Beirat wenigstens alle drei Monate einberufen. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an alle Beiratsmitglieder.

Die Redaktionen der Lokalmedien erhalten jeweils ein Exemplar der Einladung.

Der Beirat behält sich vor, zu einzelnen Themen Experten bzw. fachkundige Bürger einzuladen.

§ 4

Ladungsfrist

Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

§ 5

Tagesordnung

Punkte zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Beirates bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung einzureichen. Finanzmittelanträge, deren Zahlung nach Beschluss des Beirates entsprechend durch die Verwaltung veranlasst werden soll, sind gleichzeitig an diese zu adressieren.

§ 6

Vorsitz

Die Beiratsmitglieder wählen in geheimer Wahl die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und den (die) Stellvertreter/in aus den eigenen Reihen für die Dauer von 2 Jahren.

Die (der) Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

§ 7

Rederecht

Die (der) Vorsitzende erteilt das Rederecht an die Mitglieder des Beirates sowie an Gäste.

Die Geschäftsführung hat das Recht, jederzeit eine Stellungnahme abzugeben.

§ 8

Beschlussfähigkeit + Entscheidung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine erneute Einladung. Die Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall gegeben.

Grundsätzliches Ziel ist es, die Empfehlungen und Beschlüsse des Beirates im Konsensverfahren zu ermitteln. Ist kein Konsens herstellbar, entscheidet der Beirat mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Empfehlungen und Beschlüsse als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Beiratsmitglieder wird geheim abgestimmt durch Abgabe von Stimmzetteln. Das Ergebnis wird von der (dem) Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 9

Niederschrift

Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es ist dann gültig, wenn die Niederschrift von der (dem) Vorsitzenden des Beirates und der (dem) Schriftführer(in) unterzeichnet und in der nächsten Sitzung vom Beirat genehmigt wurde.

§ 10

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind generell öffentlich.

§ 11

Änderung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind in der Einladung zur Beiratsitzung mit Begründung anzukündigen.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.